

Bearbeiter Dr.-Ing. Gerhard Espich  
Zeichen VI D 22  
Dienstgebäude:   
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin  
Zimmer 1613  
Telefon 030 90139-4373  
Fax 030 9028-3244  
intern (9139) 4373  
Datum 24.05.2012

## Rundschreiben VI D Nr. 42/2012

(Ergänzung zu Rundschreiben 39/2011)

### Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes – maßgebliche Zeitpunkte

Mit dem Rundschreiben VI D Nr. 39 / 2011 vom 21. März 2011 sind bereits Informationen zur bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes gegeben worden. Seit dem 1. Quartal 2011 können die Eurocodes im Vorgriff auf die bauaufsichtliche Einführung im Sinne einer gleichwertigen Lösung gemäß § 3 Abs. 3 BauO Bln abweichend von den bisher geltenden Technischen Baubestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen angewendet werden.

Mit der Neuauflage der Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB), die am 1. Juli 2012 in Kraft tritt und mit der die Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen - Fassung Dezember 2011 umgesetzt wird, werden die bisher bekannt gemachten „alten“ deutschen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen durch die europäischen Normen – Eurocodes – ersetzt. Aufgrund des Beschlusses der zuständigen Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz werden - wie auch in den anderen Bundesländern - keine Übergangsfristen festgelegt.



Im **Verfahren nach § 63 BauO Bln** ist der **Zeitpunkt des Bauausführung** maßgebend: Ab dem 1. Juli 2012 sind die bekannt gemachten Eurocode-Normteile anzuwenden.

In den **Verfahren nach §§ 64, 65 BauO Bln** müssen die Konstruktionen zum **Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung** den geltenden Technischen Baubestimmungen entsprechen, d.h. ab dem 1. Juli 2012 den Eurocodes.

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

E-Mail  
poststelle@senstadtum.berlin.de

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:  
 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin Kto.Nr. 58 100 BLZ 100 100 10  
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100 500 00  
Bundesbank, Filiale Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100 000 00

Es bestehen aus Sicht der Obersten Bauaufsicht des Landes Berlin aber genauso wenig Bedenken, wenn ab dem 1. Juli 2012 bereits vor den oben genannten Terminen (für die Verfahren gemäß §§ 63 bis 65 BauO Bln) geplante und bemessene Konstruktionen nach den bisher bekannt gemachten „alten“ deutschen Normen ausgeführt werden.

Eine Begründung oder ein „Nachweis“ über die Art der Abweichung von Technischen Baubestimmungen oder über die Einhaltung des vorgegebenen Anforderungsniveaus ist nicht formalisiert, ebenso wenig wird eine Abweichung von Technischen Baubestimmungen „zugelassen“. Das bedeutet, dass Entwurfsverfasser und Bauausführende im Rahmen ihres Wirkungskreises die Verantwortung dafür tragen, ob mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Will der Entwurfsverfasser oder der von ihm herangezogene Fachplaner bei der Planung und Bemessung Abweichungen von Technischen Baubestimmungen in Anspruch nehmen, sind diese Abweichungen im bautechnischen Nachweis gemäß § 67 BauO Bln anzugeben und zu begründen.

Muss der bautechnische Nachweis bauaufsichtlich geprüft werden, beurteilt der Prüfer für Standsicherheit bzw. Brandschutz im Rahmen seiner Prüfung, ob mit der gewählten anderen technischen Lösung im gleichen Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 12 BauO Bln bzw. § 14 BauO Bln erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
T. Meyer

Quellenhinweis:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/rundschreiben.shtml>